

Satzung

über die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung

auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und des § 113 der Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz

in ihrer Sitzung am 29.04.2004 die Satzung über die Höhe der Kostenbeteiligung an der Schulspeisung mit Beschlussnummer 04/04-19 beschlossen.

§ 1

Einzubeziehende Schulen

An der in der Trägerschaft der Gemeinde Wandlitz bestehenden Gesamtschule Basdorf mit integriertem Grundschulbereich, der Realschule Klosterfelde, der Grundschule Klosterfelde sowie der Grundschule Wandlitz wird eine Schülerspeisung in Form einer warmen Hauptmahlzeit bereitgestellt.

§ 2

Durchführung der Schülerspeisung

Die Schulspeisung erfolgt durch Lieferung zubereiteter Speisen von mit der Gemeinde Wandlitz im Vertragsverhältnis stehenden Firmen.

§ 3

Kostenpflicht

Die Teilnahme an der Schulspeisung ist kostenpflichtig.

§ 4

Kostenpflichtige

Kostenpflichtige sind die Eltern oder Personensorgeberechtigten des an der Schulspeisung teilnehmenden Kindes/Schülers.

§ 5

Höhe der Kostenbeteiligung

Die Kosten sind zu 100 Prozent durch die Eltern zu tragen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Satzungen einschließlich Änderungssatzungen der ehemaligen Gemeinden Basdorf, Klosterfelde und Wandlitz über die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung außer Kraft.

Tiepelmann
Bürgermeister

Wandlitz, den 11.05.2004